

scheitert sei und daher nicht als Beispiel einer vormodernen „Rechtsstaatlichkeit“ gelten könne. Insgesamt legt I. eine sehr sorgfältig gearbeitete Studie vor, die interessante Einblicke in die Rechts-, Verfassungs- und Politikgeschichte jedes einzelnen der untersuchten Reiche bietet und durch den Vergleich in ihrer jeweiligen Eigenheit verstehbar macht. Dem Buch ist eine breite Leserschaft auch über die engeren Fachgrenzen der Rechtsgeschichte hinaus zu wünschen.

Matthias Maser

---

Laurent JÉGOU, *L'évêque, juge de paix. L'autorité épiscopale et le règlement des conflits entre Loire et Elbe (milieu VIII<sup>e</sup> – milieu XI<sup>e</sup> siècle)* (Haut Moyen Âge 11) Turnhout 2011, Brepols, 574 S., Abb., ISBN 978-2-503-54085-6, EUR 69 (excl. VAT). – Der Inhalt dieser ungewöhnlich umfangreichen Monographie – einer leicht veränderten Fassung einer Thèse aus dem Jahre 2007 – sei hier nur kurz und teilweise thesenartig wiedergegeben. Die Einleitung weist darauf hin, daß es bei der Rolle des Bischofs als Friedensrichter nicht allein um juristische Bestimmungen oder Konfliktforschung geht, sondern theologische, soziale und politische Aspekte zu berücksichtigen sind. Die ausführliche Beschreibung der regional und zeitlich unterschiedlich verteilten Quellen im ersten Teil betont den hohen Wert der Schriftlichkeit im frühen MA und die neben der juristisch-administrativen Notwendigkeit wohl wichtigere Bedeutung der überlieferten Texte für die Memoria von Institutionen und Bischöfen: Es wurde nur das aufgeschrieben und aufbewahrt, was für die Nachwelt erhalten werden soll, entsprechend muß mit Veränderungen, Interpolationen, konstruierten und idealtypischen Darstellungen gerechnet werden (zwei besonders augenfällige Beispiele anhand von Doppelüberlieferungen aus Freising finden sich auf S. 277–282). In einem weiteren Kapitel wird der „ideologische Kontext“ analysiert, dabei stehen die Begriffe *pax et concordia* im Vordergrund, die nicht nur zentrale Elemente der Ekklesiologie sind, sondern sich auch als Leitmotiv durch die karolingische Gesetzgebung ziehen. Daß die Bischöfe aufgrund ihrer Herkunft, Funktion und Weihe und der damit verbundenen Autorität als Garanten für die Verwirklichung dieser Ideale gesehen wurden und damit zur Konsolidierung der sozialen Bindungen beitragen sollten, wird u. a. am poetischen Werk Theodulfs von Orléans und den Viten heiliger Bischöfe verdeutlicht. Im zweiten Teil geht es um die „Erprobung in der Praxis“ von der Mitte des 8. bis zum Ende des 9. Jh. Auf der Basis der soziologischen Theorie Pierre Bourdieus werden hier der Rahmen und die Spielregeln des „*jeu judiciaire*“ abgesteckt. Dabei zeigt sich, daß die bischöfliche Mediation auf allen Stufen des politischen und sozialen Lebens wirksam war und vor allem auf einer „Kultur des Kompromisses“ beruhte, die der Versöhnung diene und neue Bindungen im Sinne der *amicitia* schuf. Im dritten Teil wird dargestellt, welche Auswirkungen die politischen und territorialen Veränderungen am Ende des 9. Jh. auf die Rolle der Bischöfe und das Gerichtswesen hatten. Die Bischöfe gerieten stärker als zuvor in den Mittelpunkt von Machtkämpfen, sie wurden abhängig von großen Netzwerken, die auf Verwandtschaft, Freundschaft oder feudalen Bindungen beruhten, als Mitglieder der Aristokratie traten sie bei Konflikten oft als Fürsprecher auf (was durch grafische Darstellungen auf S. 333–338 anschaulich gemacht wird) und